



# Finanz- und Beitragsreglement

## A FINANZORDNUNG

### Art. 1 Elemente der Finanzordnung

Die Finanzordnung der Metaltec Bern setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) dem jährlichen Voranschlag (Budget)
- b) der Betriebsrechnung
- c) der Bestandesrechnung (Bilanz).

### Art. 2 Der Voranschlag (Budget)

Aufgrund der erforderlichen Finanzbedürfnisse wird für jedes Geschäftsjahr ein detailliertes Budget erstellt.

### Art. 3 Die Betriebsrechnung

Diese zeigt die aus der Verbandstätigkeit resultierenden Erträge und Aufwendungen.

### Art. 4 Die Bestandesrechnung

Die Bilanz gibt Auskunft über die Vermögenswerte, die Verpflichtungen und das Eigenkapital.

### Art. 5 Der zeitliche Ablauf des Rechnungsjahres

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- |                |              |   |
|----------------|--------------|---|
| 1. Quartal:    | Sekretariat: | Abschluss Rechnung Vorjahr / Revision   |
| 2. Quartal:    | HV:          | Genehmigung Jahresrechnung/ Déchargeerteilung;<br>Genehmigung Budget und Mitgliederbeiträge |
| 2./3. Quartal: | Sekretariat: | Einzug der Mitgliederbeiträge   |
| 4. Quartal:    | Sekretariat: | Vorbereitung Budget   |

### Art. 6 Die jährliche Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte

Vorstand: Fr. 5'000.--

## B MITGLIEDERBEITRAGSORDNUNG

### Art. 7 Beitrag Aktivmitglieder

Der Aktiv-Mitgliederbeitrag basiert auf der UVG-Lohnsumme analog der AM Suisse-Beitragszahlung und beträgt pro Jahr:

- Mindestbeitrag Fr. 150.00
- oder 0,033% der UVG-Lohnsumme bis zum Maximumbeitrag von Fr. 1'000.00

### Art. 8 Beitrag Einzelmitglieder

Einzelmitglieder bezahlen Fr. 75.-- Mitgliederbeitrag pro Jahr.

**Art. 9 Beitrag Patronatsmitglieder**

Patronatsmitglieder bezahlen mindestens Fr. 200.-- Beitrag pro Jahr.

**Art. 10 Kompetenzen**

Zuständig für die Festlegung der Aktiv- und Einzel-Mitgliederbeiträge ist die Hauptversammlung. Für die Festlegung der Patronatsmitgliederbeiträge ist der Vorstand zuständig.

**Art. 11 Beitragsfestlegung**

1. Die Festlegung erfolgt jährlich, basierend auf der UVG-Lohnsumme gemäss der AM Suisse-Beitragszahlung.
2. Der Beitragseinzug erfolgt durch das Sekretariat nach der ordentlichen Hauptversammlung im Frühjahr.
3. Neu eintretende Firmen bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag, wenn der Eintritt im ersten Halbjahr erfolgt. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr ist nur die Hälfte des Beitrages zu entrichten. Beim Ausscheiden während des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

**Art. 12 Spesenentschädigung**

Für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben werden den Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Kommissionsmitgliedern zur Abgeltung der entstandenen Kosten folgende Spesen vergütet:

*	Tagesentschädigung	Fr. 300.--
*	½ -Tagesentschädigung	Fr. 200.--
*	für Sitzungen ab 16 Uhr	Fr. 150.--

zuzüglich km-Entschädigung von Fr. -.70 per km innerhalb dem Kanton Bern, übrige Schweiz  
1. Klass-Bahnbillett.

**Art. 13 Amtspauschalen**

Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben werden den Vorstandsmitgliedern zusätzlich zu den obenerwähnten Spesen eine pauschale Jahresentschädigung entrichtet:

- Amtspauschale Vorstand: Fr. 15'000.--.

Die Aufteilung auf die einzelnen Vorstandmitglieder ist Sache des Vorstandes.

**Art. 14** Dieses Finanz- und Beitragsreglement wurde an der Herbstversammlung vom 28.Oktober 2016 genehmigt und per 1.1.2017 in Kraft gesetzt.

**METALTEC BERN**

J. Scheuner	H. Binggeli
Präsident	Sekretärin

Rüdtligen, 29. Oktober 2016